



STATUTEN

STATUTEN

Frauenverein Rhözüns

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Frauenverein Rhözüns“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Rhözüns.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Gemeinschaft und die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Bereich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig / neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung und Weiterbildung der Frauen in persönlichen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die den Jahresbeitrag entrichtet. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Leitungsteam-Mitglied zu richten. Austrittserklärungen müssen schriftlich an ein Mitglied des Leitungsteams erfolgen. Bezahlt ein Vereinsmitglied den Jahresbeitrag während zweier Jahre trotz Mahnung nicht, wird es von der Mitgliederliste gestrichen. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Leitungsteam
- c) Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Leitungsteams oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Leitungsteams und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen
- Behandlungen von weiteren Geschäften, die das Leitungsteam vorlegt
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beim Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt das Leitungsteam das Protokoll.

b) Das Leitungsteam

Art. 11 Zusammensetzung

Das Leitungsteam besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es konstituiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Mitglieder des Leitungsteams sind für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 10 Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit der Mitglieder des Leitungsteams verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungs-Leiterin.

Art. 14 Aufgaben

Das Leitungsteam führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Vereinszwecken und Aufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- Interne und externe Kommunikation

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Das Leitungsteam regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien und setzt den Jahresbeitrag fest.

Zahlungsberechtigung

Für Bank- und Postcheckverkehr haben ein Mitglied des Leitungsteams und die Kassierin Einzelunterschrift.

V. Finanzen

Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen entspricht derjenigen des Leitungsteams.

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Kursen
- Zuwendungen und Legate
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Verwendung der Mitgliederbeiträge

Einmal im Jahr, nach der Mitgliederversammlung, wird pro zahlendes Mitglied des Vorjahres ein Betrag von 5.- bis 10.- CHF an eine Organisation, welche sich spezifisch für Frauen einsetzt, gespendet. Der genaue Betrag und die zu begünstigende Organisation sind an der Mitgliederversammlung festzulegen.

Der Rest der Mitgliederbeiträge wird dem Vereinsvermögen zugeführt und für die jeweiligen Aktivitäten genutzt.

Art. 19

Der freie Kredit des Leitungsteams beträgt Fr. 1'500.- pro Vereinsjahr.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung erfolgt im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Das Leitungsteam erlässt ein entsprechendes Spesenreglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Für den Frauenverein Rhäzüns:

Rhäzüns, 15. März 2024

Das Leitungsteam